

Herausgeber: Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 05/2023 (20. April 2023)

Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW)

vom 14. Juli 2022

einschließlich der Ersten Änderungssatzung vom 20. April 2023

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 in Verbindung mit § 8 Absatz 5, § 31 Absatz 5 und § 59 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen von Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzt – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2022 (GBI. S. 649, 650) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 18. April 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuvor als Neufassung vom Senat beschlossen in seiner Sitzung am 12. Juli 2022. Das Präsidium der DHBW hat dieser Änderungssatzung in seiner Sitzung am 21. März 2023 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 20. April 2023 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW) vom 20. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 04/2023 vom 20. April 2023) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

I.	A١	NWENDUNGSBEREICH	3
		Geltungsbereich	
	§ 2	Definitionen	3
II.	ZE	ERTIFIKATSPROGRAMME	4



§ 3	Ziele von Zertifikatsprogrammen	4
§ 4 Leistu	Umfang, Aufbau und Systematisierung von Zertifikatsprogrammen und ungspunkten	
§ 5	Zuständigkeit	6
§ 6	Einteilige Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau	6
§ 7	Einrichtungs-, Änderungs- und Beschlussverfahren von mehrteiligen Zertifikatsprog	grammen
§ 8	Zugangsvoraussetzungen	7
§ 9	Antragsverfahren und Zulassung	8
§ 10	Elektronische Kommunikation	8
§ 11	Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme	9
§ 12	Prüfungen in Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau	9
§ 13	Prüfungen in Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau	10
§ 14	Bildung der Gesamtnote bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen	11
§ 15	Anerkennung und Anrechnung	12
§ 16	Lehrkörper	13
III. SPI	EZIFISCHE REGELUNGEN FÜR ZERTIFIKATSPROGRAMME AUF MASTERNIVE	AU 13
§ 17	Durchführung von Modulprüfungen	13
§ 18	Bewertung von Prüfungsleistungen	14
§ 19	Bestehen von Modulprüfungen	14
§ 20	Wiederholung von Prüfungsleistungen	15
§ 21	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 22	Verlängerung der Bearbeitungszeit	16
§ 23	Schutzfristen, Nachteilsausgleich	17
§ 24	Informationsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Überdenkungsverfahren	18
§ 25	Mängel in Prüfungsverfahren	18
IV. AB	SCHLUSS VON ZERTIFIKATSPROGRAMMEN	18
§ 26	Abschluss von Zertifikatsprogrammen	18
§ 27	Abschlussdokumente	19
V. SC	HLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 28	Verarbeitung personenbezogener Daten	20
§ 29	Evaluationen	20
§ 30	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	20
Anlage	1 (zu § 13 Absatz 7): Prüfungsformen	21



I. ANWENDUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung enthält für alle Zertifikatsprogramme auf Bachelor- und Masterniveau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) übereinstimmend geltende Regelungen.
- (2) Die Satzung zur studien- und fachbereichsübergreifenden Regelung von Themen mit prüfungsrechtlichen Bezug in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden Nach-Pandemie-PO) findet entsprechend Anwendung.
- (3) Für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen nach dieser Satzung kann eine Gebühr erhoben werden. ²Näheres zu den Gebühren regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Zertifikatsprogramme können gemäß § 31 Absatz 5 LHG in Kooperation mit Kooperationspartnern durchgeführt werden. ²Rechte und Pflichten von Kooperationspartnern ergeben sich aus gesonderten Kooperationsvereinbarungen.
- (5) Weiterbildungsstudiengänge, die mit der Verleihung eines akademischen Grades abschließen, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieser Satzung.
- (6) Für das Interkulturelle Zertifikat finden die Regelungen der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zum Erwerb des Interkulturellen Zertifikats in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2 Definitionen

- (1) Fachkommission im Sinne dieser Satzung ist die für den Studienbereich zuständige Fachkommission beziehungsweise das für den Fachbereich zuständige Fachgremium.
- (2) Die verantwortliche Person im Sinne dieser Satzung ist die für den Studienbereich beziehungsweise Fachbereich zuständige Dekanin oder der für den Studienbereich beziehungsweise Fachbereich zuständige Dekan der betroffenen Studienakademie beziehungsweise des DHBW CAS. ²Die verantwortliche Person kann ihre Aufgaben nach dieser Satzung auch an die fachlich zuständige Person delegieren.
- (3) Einteilige Zertifikatsprogramme bestehen aus einem Modul, unabhängig von der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte nach Maßgabe des European Credit Transfer Systems (ECTS, im Folgenden ECTS-Leistungspunkte).
- (4) Mehrteilige Zertifikatsprogramme bestehen aus mehr als einem Modul, unabhängig von der Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte.



II. ZERTIFIKATSPROGRAMME

§ 3 Ziele von Zertifikatsprogrammen

- (1) Bei Zertifikatsprogrammen handelt es sich um Kontaktstudienangebote des Bachelor- und Masterstudiums der DHBW. ²Die DHBW eröffnet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Zertifikatsprogrammen die Möglichkeit, anstelle eines kompletten Studiengangs oder vor einem Bacheloroder Masterstudium an der DHBW, gezielt einzelne oder mehrere Module zu belegen.
- (2) Kontaktstudienangebote der DHBW sind alle Module des Bachelorstudienangebots, die in der jeweiligen Modulbeschreibung als solche ausgewiesen sind. ²Einzelne Module können in der Modulbeschreibung auch nur für ehemalige Studierende von Bachelorstudiengängen der DHBW als Kontaktstudienangebot freigegeben werden.
- (3) Kontaktstudienangebote der DHBW sind alle Module des Masterstudienangebots, sofern dies nicht in der jeweiligen Modulbeschreibung ausgeschlossen wird. ²Einzelne Module können in der Modulbeschreibung auch nur für immatrikulierte und ehemalige Studierende von Masterstudiengängen der DHBW als Kontaktstudienangebot freigegeben werden.
- (4) Zertifikatsprogramme dieser Satzung dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. ²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen durch Zertifikatsprogramme die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen. ³Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Zertifikatsprogrammes wird kein akademischer Grad erworben.
- (5) Alle Zertifikatsprogramme können berufsbegleitend belegt werden und entsprechen dem Niveau 6 (bei Modulen aus dem Bachelorstudienangebot) und dem Niveau 7 (bei Modulen aus dem Masterstudienangebot) des Deutschen Qualifikationsrahmens.
- (6) Ein Zertifikatsprogramm kann mit oder ohne Prüfung abgeschlossen werden.
- (7) Die Qualität der Zertifikatsprogramme wird durch die Akkreditierung der Module im Rahmen der internen Akkreditierung oder einer Programmakkreditierung, sowie durch die Kriterien für den eingesetzten Lehrkörper gemäß § 16 sichergestellt.
- (8) Module sind jeweils einem Semester zugeordnet.

§ 4 Umfang, Aufbau und Systematisierung von Zertifikatsprogrammen und ECTS-Leistungspunkten

- (1) Zertifikatsprogramme an der DHBW sind modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine inhaltlich, thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit.
- (2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Präsenzstunden (inklusive Prüfungen) und Selbststudium (inklusive Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Leistungspunkte vergeben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.



- (3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte sind bei einteiligen Zertifikatsprogrammen in der dem jeweiligen Modul zugehörigen Modulbeschreibung und bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen in der jeweiligen Programmspezifischen Beschreibung (PSB) zum Zertifikatsprogramm festgelegt.
- (4) Die ECTS-Leistungspunkte werden für das Bestehen eines Moduls vergeben. ²Bei Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau erfolgt die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte nach den Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung möglich.
- (6) Umfang und Aufbau von Zertifikatsprogrammen werden nach inhaltlichen Erfordernissen geregelt und sind der dem jeweiligen Modul zugehörigen Modulbeschreibung und der jeweiligen PSB zum Zertifikatsprogramm zu entnehmen. ²Folgende Unterteilung der Zertifikatsprogramme ist vorgesehen:

Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau

Abschluss/ Format	Modulzertifikat	Certificate of Basic Studies	Diploma of Basic Studies
Workload	mindestens 5 ECTS-Leistungs- punkte	mindestens 10 ECTS-Leis- tungspunkte	mindestens 30 ECTS-Leis- tungspunkte
Arbeitsaufwand	150 Stunden	300 Stunden	900 Stunden
Modulumfang	1 Modul muss be- legt werden	mindestens 1 Modul muss belegt werden	mindestens 3 Module müssen belegt werden

Zertifikatsprogramme auf Masterniveau

Abschluss/ Format	Modulzertifikat	Certificate of Advanced Studies	Diploma of Advanced Studies
Workload	mindestens 5 ECTS-Leistungs- punkte	mindestens 10 ECTS-Leis- tungspunkte	mindestens 30 ECTS-Leis- tungspunkte
Arbeitsaufwand	125 - 150 Stunden	250 - 300 Stunden	750 - 900 Stunden
Modulumfang	1 Modul muss be- legt werden	mindestens 2 Module müssen belegt werden	mindestens 6 Module müssen belegt werden



- (7) Die Regelstudienzeit für mehrteilige Zertifikatsprogramme ist der jeweiligen PSB zu entnehmen. ²Maximal können 30 ECTS-Leistungspunkte als Studienumfang pro Semester erworben werden.
- (8) Die Prüfungsleistungen müssen in Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau innerhalb von sieben Semestern nach Zulassung zum jeweiligen Zertifikatsprogramm erbracht werden. ²Die Erbringung von Prüfungsleistungen in Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau erfolgt nach den Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW.
- (9) Die Belegung einzelner Module aus mehrteiligen Zertifikatsprogrammen ist grundsätzlich möglich.
- (10) Bei Belegung mehrerer einzelner Module können diese nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistungen auf Antrag zu einem höherwertigen Abschluss (Certificate of Basic Studies beziehungsweise Certificate of Advanced Studies oder Diploma of Basic Studies beziehungsweise Diploma of Advanced Studies) zusammengefasst werden, sofern diese Einzelmodule Module eines Zertifikatprogramms sind und der höherwertige Abschluss in der jeweiligen PSB geregelt ist. ²Der Antrag ist bei Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau an die jeweils verantwortliche Studienakademie beziehungsweise an das verantwortliche DHBW CAS zu richten. ³Bei Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau ist der Antrag an das DHBW CAS zu richten.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau werden durch die jeweilige Studienakademie nach Zustimmung durch das Präsidium angeboten. ²Die Studienakademien übernehmen die Durchführung der von ihnen angebotenen Zertifikatsprogramme in eigener Verantwortung.
- Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau können in Einzelfällen auch durch das DHBW CAS nach Zustimmung durch das Präsidium angeboten werden. ²In diesem Fall übernimmt das DHBW CAS die Durchführung dieser Zertifikatsprogramme in eigener Verantwortung. ³Für die Durchführung ist das Einvernehmen der Dekanin oder des Dekans des betroffenen Studienbereichs an der jeweiligen Studienakademie einzuholen. ⁴Das Nähere regelt eine Handreichung, die der Beschlussfassung des Präsidiums bedarf.
- (3) Zertifikatsprogramme auf Masterniveau werden durch das DHBW CAS angeboten. ²Hierbei übernimmt das DHBW CAS die Durchführung der von ihm angebotenen Zertifikatsprogramme in eigener Verantwortung.

§ 6 Einteilige Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau

Die Einrichtung eines einteiligen Zertifikatsprogramms auf Bachelorniveau ist von der zuständigen Fachkommission zu beschließen. ²Die Einrichtung gemäß Satz 1 bedarf der Zustimmung des Präsidiums.



§ 7 Einrichtungs-, Änderungs- und Beschlussverfahren von mehrteiligen Zertifikatsprogrammen

- (1) Mehrteilige Zertifikatsprogramme durchlaufen ein einheitliches Einrichtungs-, Änderungs- und Beschlussverfahren nach den folgenden Regelungen.
- (2) Zur Einrichtung oder Änderung von mehrteiligen Zertifikatsprogrammen wird eine PSB erstellt, in der insbesondere der Inhalt, die Dauer, der Aufbau und das Qualifikationsziel des mehrteiligen Zertifikatsprogramms geregelt sind. ²Einzelne Module des Zertifikatsprogramms werden nicht in einer PSB geregelt.
- (3) Die PSB wird, zusammen mit den einschlägigen Modulbeschreibungen durch die verantwortliche Person als formloser Antrag bei der zuständigen Fachkommission eingereicht. ²Die verantwortliche Person holt zuvor das Einvernehmen der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie beziehungsweise der Leitung des DHBW CAS zur Einrichtung oder Änderung des Zertifikatsprogramms ein.
- (4) Die zuständige Fachkommission nimmt die fachliche Prüfung des vorgelegten mehrteiligen Zertifikatsprogramms vor. ²Gegenstand der Prüfung ist die sinnvolle Zusammensetzung der Module in Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele des mehrteiligen Zertifikatsprogramms sowie dessen Benennung. ³Die einzelnen Module werden inhaltlich nicht geprüft.
- (5) Jedes mehrteilige Zertifikatsprogramm bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. ²Die zuständige Fachkommission schlägt dem Präsidium die Einrichtung des mehrteiligen Zertifikatsprogramms zur Beschlussfassung vor. ³Kann ein solcher Vorschlag nicht ausgesprochen werden, ist die PSB von der verantwortlichen Person zu überarbeiten und neu einzureichen. ⁴Änderungen eines mehrteiligen Zertifikatsprogramms werden von der zuständigen Fachkommission beschlossen. ⁵Das Präsidium wird über diese Änderungen informiert.
- (6) Handelt es sich um die Errichtung oder Änderung eines interdisziplinären mehrteiligen Zertifikatsprogramms, das mehrere Studien- beziehungsweise Fachbereiche betrifft, ist die Fachkommission zuständig, die die inhaltliche Gestaltung und organisatorische Durchführung des interdisziplinären mehrteiligen Zertifikatsprogramms verantwortet. ²Die verantwortliche Person setzt die Stellen in den jeweils betroffenen Studien- beziehungsweise Fachbereichen über die Errichtung der Änderung des interdisziplinären mehrteiligen Zertifikatsprogramms in Kenntnis.

§ 8 Zugangsvoraussetzungen

- (1) An Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.
- (2) An Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. ²Die Mindestqualifikation muss Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechen.
- (3) Zugangsvoraussetzung ist eine berufsfachliche Eignung. ²Weitere spezifische Zugangsvoraussetzungen sind der dem jeweiligen Modul zugehörigen Modulbeschreibung und der jeweiligen PSB zum Zertifikatsprogramm zu entnehmen.



§ 9 Antragsverfahren und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einem Zertifikatsprogramm auf Bachelorniveau muss bis zum Ablauf der auf der Homepage der jeweiligen Studienakademie bekannt gemachten Bewerbungsfrist bei der Studienakademie eingegangen sein. ²Der Antrag auf Zulassung zu einem Zertifikatsprogramm auf Bachelorniveau im Sinne von § 5 Absatz 2 oder zu einem Zertifikatsprogramm auf Masterniveau muss bis zum Ablauf der auf der Homepage des DHBW CAS bekannt gemachten Bewerbungsfrist beim DHBW CAS eingegangen sein.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8 ist durch einfache Kopien nachzuweisen. ²Die Vorlage von Originaldokumenten kann verlangt werden. ³Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst worden sind, müssen Übersetzungen beigefügt werden, wobei diese von einem in Deutschland öffentlich bestellten Urkundenübersetzer gefertigt worden sein müssen.
- (3) Eine Zulassung zum jeweiligen Zertifikatsprogramm erfolgt, wenn der Antrag mit den die Zugangsvoraussetzungen belegenden Unterlagen form- und fristgerecht eingegangen ist und die oder der Antragstellende die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Zertifikatsprogramm erfüllt. ²Es ergeht ein Zulassungsbescheid, in welchem das Zulassungsdatum ausgewiesen ist.
- (4) Antragstellende, die den Antrag nicht form- und fristgerecht stellen oder die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht haben, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Es ergeht ein Ablehnungsbescheid.
- (5) Übersteigt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze der Module, so richtet sich die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags. ²Bei Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau trifft diese Entscheidung die zuständige Studiengangsleitung. ³Bei Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau im Sinne von § 5 Absatz 2 trifft diese Entscheidung die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan am DHBW CAS.
- (6) Nach Bewerbungsschluss noch verfügbare Plätze werden im Nachrückverfahren vergeben. ²Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Elektronische Kommunikation

- (1) Sobald die DHBW für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme einen Hochschul-User-Account, eine Hochschul-E-Mail-Adresse sowie ein zugeordnetes Hochschul-E-Mail-Postfach bereitstellt, kann die elektronische Kommunikation sowie die Authentifizierungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme über diesen Hochschul-User-Account, die Hochschul-E-Mail-Adresse sowie das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach erfolgen. ²Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer verpflichtet sich im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht, das ihr oder ihm zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach mindestens einmal werktäglich abzurufen und die Inhalte zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Die E-Mail und deren Inhalt gelten am dritten Tage nach Versand der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer als bekannt gegeben (Zugangsfiktion). ²Gleiches gilt für ein Dokument, das per Download



bereitgestellt wird, sofern darauf in einer E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach hingewiesen wird.

- (3) Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe beginnen die gegebenenfalls in den Dokumenten enthaltenen Fristen.
- (4) Sofern der DHBW kein Fehler angezeigt wird, wird von einer ordnungsgemäßen Übertragung der jeweils zugesandten E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach und einer Bekanntgabe im Sinne des Absatz 2 ausgegangen.
- (5) Tritt bei der durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer eingerichteten Weiterleitung an ein anderes E-Mail-Postfach ein Fehler auf, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer dies zu vertreten. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme werden ab Zulassung Angehörige der Hochschule. ²Sie werden im Rahmen der Zertifikatsprogramme nicht immatrikuliert.
- (2) Angehörige haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzerordnung.
- (3) Der Status als Angehörige oder Angehöriger der Hochschule erlischt mit Beendigung des jeweiligen Moduls, spätestens mit der Unanfechtbarkeit der Bewertung der letzten Prüfungsleistung des Zertifikatprogramms.

§ 12 Prüfungen in Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau

- (1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer an dem betreffenden Zertifikatsprogramm teilnimmt.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind durch ihre Zulassung zum Zertifikatsprogramm hinsichtlich der zu absolvierenden Prüfung angemeldet. ²Mit der Anmeldung beginnt das jeweilige Prüfungsrechtsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.
- (3) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb von fünf Jahren erbracht werden, es sei denn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ²Die Regelungen zu Schutzfristen und zum Nachteilsausgleich bleiben davon unberührt.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer nehmen im Rahmen der Zertifikatsprogramme in der Regel an den jeweiligen Prüfungen teil. ²Sofern eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine Prüfung nicht abschließen möchte, ist dies spätestens bis zum Beginn der Prüfung, im Fall von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten und bei selbstständig zu erstellenden Prüfungsleistungen bis zum Zeitpunkt der Abgabefrist für die entsprechende Prüfungsleistung der zuständigen Studiengangsleitung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen, die Prüfungsformen, die Durchführung von Modulprüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen, das Bestehen von Modulprüfungen, die Nachholung von Prüfungsleistungen,



die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit sowie die Bestimmungen zu Schutzfristen, zum Nachteilsausgleich, zum Versäumnis, zum Rücktritt, zur Täuschung und zum Ordnungsverstoß richten nach den Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW.

(6) Die Bestimmungen bei Mängeln im Prüfungsverfahren, die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, für das Überdenkungsverfahren sowie für die Einsichtsrechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten nach den Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW.

§ 13 Prüfungen in Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau

- (1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer an dem betreffenden Zertifikatsprogramm teilnimmt und die Prüfungsgebühr entsprechend der Satzung gemäß § 1 Absatz 3 fristgerecht beglichen hat.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich zu den Prüfungen anzumelden. ²Mit der Anmeldung beginnt das jeweilige Prüfungsrechtsverhältnis, dass zu Ende zu führen ist.
- (3) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellt. ²Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der in § 4 Absatz 8 festgelegten Frist erbracht wurde, es sei denn, die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ²§ 23 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Prüfungsleistungen zeigen, dass sie Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den darin anerkannten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. ²Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, sofern die Prüfungsleistungen der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sind.
- (6) Prüfungsleistungen finden in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Moduls statt.
- (7) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:
 - 1. Forschungsprojektarbeit
 - 2. Klausur
 - 3. Konstruktionsentwurf
 - 4. Laborarbeit
 - 5. Mündliche Prüfung
 - 6. Programmentwurf
 - 7. Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze
 - 8. Referat



- 9. Testat
- 10. Seminararbeit, Transferbericht
- 11. Studienarbeit, Projektarbeit
- 12. Kombinierte Prüfung
- 13. Portfolio
- 14. Praktische Prüfung
- (8) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 18 sowie der Anlage 1 benotet oder unbenotet erbracht. ²Näheres ist der dem jeweiligen Modul zugehörigen Modulbeschreibung und der jeweiligen PSB zum Zertifikatsprogramm zu entnehmen.
- (9) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen und die Prüfungsformen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus Anlage 1. ²In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Qualifikationsziele festgelegt. ³Die Anforderungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsformen sowie die Bewertungsmodalitäten sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls mitzuteilen. ⁴Bei einer Kombination mehrerer Prüfungsformen oder Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, erfolgt jeweils eine Punktevergabe. ⁵Die Feststellung der Modulnote erfolgt auf Basis der Punkteaddition.
- (10) Bei selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Arbeiten haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde, sowie die eingereichte elektronische Version mit der gegebenenfalls eingereichten gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. ²Eine ausschließlich elektronische Abgabe von selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen sowie der schriftlichen Versicherung gemäß Satz 1 ist möglich, sofern das DHBW CAS hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.
- (11) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
- (12) Prüfungsleistungen können bei Modulen, in denen die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.
- (13) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Zulassungsnummer angibt.

§ 14 Bildung der Gesamtnote bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen

(1) Bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen wird auf dem qualifizierten Hochschulzertifikat eine Gesamtnote ausgewiesen.



- (2) Diese errechnet sich als Summe aller mit den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der Module geteilt durch die Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen ECTS-Leistungspunkte. ²Es wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. ³Dabei fließen nur solche Module in die Berechnung ein, die mit einer Note abgeschlossen worden sind.
- (3) Für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau finden hinsichtlich der ermittelten Gesamtnote die Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW entsprechend Anwendung. ²Für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau findet hinsichtlich der ermittelten Gesamtnote § 18 Absatz 1 Anwendung.

§ 15 Anerkennung und Anrechnung

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den Vorgaben des § 35 LHG.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist bei der jeweiligen Studienakademie beziehungsweise dem DHBW CAS zu stellen. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht. ⁵Eine Anerkennung von später absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen für eine bereits zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistung wird nicht vorgenommen. ⁶Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.
- (3) Module mit ECTS-Leistungspunkten, die in Studiengängen und anderen Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden, werden auf Zertifikatsprogramme anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

 ²Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des zu absolvierenden Zertifikatsprogramms im Wesentlichen entsprechen.

 ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungssysteme gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

 ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen oder ungleichwertigen Bewertungsmaßstäben wird zur Anerkennung der Vermerk "bestanden" übernommen.

 ⁵Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden in den in dieser Satzung festgelegten Abschlussdokumenten als solche bezeichnet.

 ⁵Für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau finden die Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW entsprechend Anwendung.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind entsprechend der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung auf das Zertifikatsprogramm anzurechnen, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.
- (5) Für die Anrechnung von ECTS-Leistungspunkten aus Zertifikatsprogrammen auf ein Hochschulstudium gilt § 35 Absatz 4 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 bis Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LHG. ²ECTS-Leistungspunkte aus Zertifikatsprogrammen können auf ein Hochschulstudium angerechnet



werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen (insbesondere das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung) erfüllt sind und sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(6) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16 Lehrkörper

Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW. ²Lehrbeauftragte müssen die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. ³Bei mit der Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen und sofern sie mit der Betreuung und Bewertung von Projektarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. ⁴Für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau finden die Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW entsprechend Anwendung.

III. SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR ZERTIFIKATSPROGRAMME AUF MASTERNIVEAU

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet. ²Gleiches gilt für die Prüfungsform "Referat".
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern des Lehrkörpers durchgeführt, darunter in der Regel mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers, das die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt hat.
- (3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers gemäß den Abätzen 1 oder 2 beauftragt der zuständige Prüfungsausschuss ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person



nicht widerspricht. ³Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern nicht zulässig. ⁴Satz 3 gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens gemäß § 5 LHG.

- (6) Alle Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Dies gilt auch für zugelassene Zuhörerinnen und Zuhörer in mündlichen Prüfungen.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer stellen das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. ⁴§18 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung der geprüften Person mitzuteilen.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Notenwert	Notenstufe	Notenbeschreibung
1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,1 bis 5,0	inicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

§ 19 Bestehen von Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen (Modulprüfung). ²Diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ³In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ⁴Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen.
- (2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. ³Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. ⁴Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. ⁵Sofern in dieser Satzung oder der Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist, wird bei der Bildung der Modulnote nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung



berücksichtigt. ⁶Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden unbenoteten Prüfungsleistungen mit "bestanden" und die benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, kann die Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung hat alle Teilprüfungsleistungen zu umfassen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 wird in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durchgeführt. ²Der Termin einer Wiederholungsprüfung wird in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt. ³§ 17 findet auch auf die Wiederholungsprüfung Anwendung.
- (5) Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er über den Verlust des Prüfungsanspruchs einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation. ²§ 10 findet Anwendung. ³Sofern andere Modulprüfungen des Zertifikatsprogramms bestanden wurden und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Antrag stellt, erhält sie oder er einen Nachweis über die erfolgreich abgeschlossenen Module und deren Bewertungen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. ³Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. ⁴Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und unverzüglich glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist unverzüglich



ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die DHBW die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. ⁴Hat sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ⁵Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

- (3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund wird ein neuer Termin anberaumt. ²Sofern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen. ³Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilen bestehen, werden Prüfungsergebnisse anderer Prüfungsteile, die bis zum anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, anerkannt.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden zu beeinflussen oder stellt sich später heraus, dass jemand das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden beeinflusst hat, so gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Als Versuch gilt bei Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ³Die Prüfungsleistung ist gemäß § 20 Absatz 2 zu wiederholen. ⁴In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann das DHBW CAS Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen. ²§ 10 findet Anwendung. ³Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 22 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person durch das DHBW CAS angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 21 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 21 Absatz 2 glaubhaft macht. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen.



§ 23 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

- (1) Das DBW CAS kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer in besonderen Lebenslagen, insbesondere im Mutterschutz, mit Kindern, mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, im Einzelfall angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen gewähren.
- (2) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass für sie geltende Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen beachtet und entsprechend ihres Schutzzwecks angewandt werden. ²Schutzgesetze im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Schutzrechten bedarf es eines Antrags der zu prüfenden Person. ²Der Antrag ist vor dem Termin oder Zeitraum der Bearbeitung der betroffenen Prüfung beim DHBW CAS einzureichen. ³Die zugrunde liegenden Tatsachen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. ⁴Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht wurden und die Voraussetzungen der Schutzvorschrift gegeben sind. ⁵In diesem Falle ist die zu prüfende Person berechtigt, die von dem jeweiligen Schutz umfassten Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Termine oder Zeiträume abzulegen. ⁶Die zu prüfende Person hat Änderungen bei den Tatsachen, die sich auf die Anwendung und Beurteilung der Schutzvorschrift im konkret entschiedenen Fall auswirken können, unverzüglich nach Kenntnis dem DHBW CAS mitzuteilen.
- (4) Macht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden (Nachteilsausgleich). ²Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. ³Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. ⁴Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich beim DHBW CAS einzureichen. ⁵In dem Antrag sind die Tatsachen, die der Beeinträchtigung zugrunde liegen, durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ⁶Das Attest muss die für die Beeinträchtigung zugrunde liegenden Befundtatsachen sowie eine fachärztliche Einschätzung enthalten, dass und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung zur Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Form oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorliegt. ⁷In Zweifelsfällen kann das DHBW CAS die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.
- (5) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden. ²Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs bedarf es



eines Antrags der zu prüfenden Person. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich beim DHBW CAS einzureichen. ⁴In dem Antrag sind die besonderen Tatsachen darzulegen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

§ 24 Informationsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Überdenkungsverfahren

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Anspruch auf Einsicht in die korrigierten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Einwände erheben. ²Die Einwände müssen vor Aushändigung der Abschlussdokumente innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich beim DHBW CAS erhoben werden. ³Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Einwände. ⁴Eine Entscheidung über die Einwände ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer innerhalb von sechs Wochen in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation mitzuteilen. ⁵§ 10 findet Anwendung. ⁶Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 25 Mängel in Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann das Prüfungsamt auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.
- (2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt des DHBW CAS zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die DHBW von Amts wegen Anordnungen gemäß Absatz 1 nicht mehr treffen.

IV. ABSCHLUSS VON ZERTIFIKATSPROGRAMMEN

§ 26 Abschluss von Zertifikatsprogrammen

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss eines einteiligen Zertifikatprogramms mit Prüfung werden die erreichten ECTS-Leistungspunkte ausgewiesen. ²Es wird ein Modulzertifikat verliehen.
- (2) Bei Abschluss eines mehrteiligen Zertifikatprogramms mit Prüfung wird zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung eine Gesamtnote vergeben. ²Bei erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen werden die erreichten ECTS-Leistungspunkte ausgewiesen. ³Es wird ein höherwertiger Abschluss nach § 4 Absatz 10 verliehen.



- (3) Bei Abschluss eines Zertifikatsprogramms ohne Prüfung oder prüfungsäquivalente Leistung wird lediglich die Teilnahme bescheinigt. ²Diese Teilnahmebestätigung setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus. ³Als regelmäßige Teilnahme gilt eine Anwesenheit von mindestens 80 Prozent. ⁴ECTS-Leistungspunkte werden nicht ausgewiesen.
- (4) Für die Teilnahme an Seminaren des Moduls "Fachübergreifende Kompetenzen" aus dem Masterstudienangebot werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 27 Abschlussdokumente

- (1) Das Modulzertifikat gemäß § 26 Absatz 1 und die Teilnahmebestätigung gemäß § 26 Absatz 3 enthalten folgende persönliche Daten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers:
 - 1. Name, Vorname,
 - 2. Geburtsdatum und -ort.
- (2) Das Modulzertifikat gemäß § 26 Absatz 1 enthält neben den Angaben aus Absatz 1
 - 1. die Prüfungsleistung und Modulbezeichnung,
 - 2. die Inhalte des Moduls, deren Bewertung sowie die Anzahl der erreichten ECTS-Leistungspunkte und den damit verbundenen Workload.
- (3) Der höherwertige Abschluss gemäß § 26 Absatz 2 enthält neben den Angaben aus Absatz 1
 - 1. die Bezeichnung des Zertifikatprogramms und den Abschluss (Zertifikate auf Bachelorniveau mit Certificate of Basic Studies beziehungsweise Diploma of Basic Studies und Zertifikate auf Masterniveau mit Certificate of Advanced Studies beziehungsweise Diploma of Advanced Studies),
 - 2. Prüfungsleistungen mit Modulbezeichnung,
 - 3. die Inhalte der zugehörigen Module, deren Bewertung sowie Anzahl der erreichten ECTS-Leistungspunkte und den damit verbundenen Workload sowie
 - die Gesamtnote.
- (4) Die Teilnahmebestätigung gemäß § 26 Absatz 3 gibt neben den in Absatz 1 genannten Angaben Auskunft über:
 - 1. die Bezeichnung der besuchten Module und
 - 2. die Inhalte sowie die Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE).
- (5) Das Modulzertifikat und der höherwertige Abschluss weisen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, aus. ²Die Teilnahmebestätigung ist auf den letzten Veranstaltungstag datiert. ³Das Modulzertifikat und der höherwertige Abschluss werden von der verantwortlichen Person unterschrieben und mit dem Siegel der DHBW versehen.



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit für die Umsetzung der Zwecke dieser Satzung erforderlich, darf die Hochschule personenbezogene Daten verarbeiten. ²Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorgaben der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. ³Dies gilt insbesondere für die in § 2 Absatz 3, § 3 Absätze 2 bis 7, § 4 Absatz 1 und Absatz 3 Datenschutzsatzung geregelten Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitungen einschließlich der Informationspflichten.

§ 29 Evaluationen

Für Evaluationen findet die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zu Qualitätssicherung und -steuerung sowie Evaluationen von Studium, von Forschung, Innovation und Transfer und von Veranstaltungen am Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (Evaluationssatzung DHBW) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 20. April 2023

Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin



Anlage 1 (zu § 13 Absatz 7): Prüfungsformen

1. Forschungsprojektarbeit

Eine Forschungsprojektarbeit dient dazu, die in den Vorlesungen gelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse in die betriebliche Praxis zu transferieren und deren Anwendung zu dokumentieren. ²Die Erkenntnisse sollen forschend auf eine betriebliche Fragestellung angewandte werden. ³Die Forschungsprojektarbeit dient ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte verschiedener Module. ⁴Die Forschungsprojektarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation.

2. Klausur

In einer Klausur sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. ³Die Dauer einer Klausur ist in den Modulbeschreibungen festgelegt und ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls. ⁴Sie beträgt in der Regel in Modulen mit

- 5 beziehungsweise 6 ECTS-Leistungspunkten 120 Minuten
- 7 beziehungsweise 8 ECTS-Leistungspunkten 150 Minuten
- 9 beziehungsweise 10 ECTS-Leistungspunkten 180 Minuten

3. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer ingenieursorientierten Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und produktionsorientierter Sicht.

4. Laborarbeit

Die Laborarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem eigenständig oder in der Gruppe durchgeführten Laborversuch.

5. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel in etwa 30 Minuten je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat. ²Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.



6. Programmentwurf

En Programmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

7. Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze

Eine Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze soll die konkrete Lösung einer Aufgabe für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sein, eine eingehende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die wissenschaftlichen und fachpraktische Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

8. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten mit anschließender Diskussion der Inhalte, die in die Bewertung mit einfließt.

9. Testat

Ein Testat ist die Bestätigung der Belegung eines Moduls und erfordert die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. ²Das Testat ist unbenotet.

10. Seminararbeit, Transferbericht

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel von 10 bis 15 Seiten. ²Wird zusätzlich ein Vortrag verlangt, soll dieser eine Dauer von etwa 10 bis 15 Minuten umfassen. ³Ein Transferbericht ist eine Seminararbeit, in der die Lehrinhalte auf das eigene Unternehmen und die Arbeitssituation reflektiert werden. ⁴Im Modul "Fachübergreifende Kompetenzen" hat der Transferbericht einen abweichenden Umfang von 5 bis 10 Seiten und kann erst nach Teilnahme an allen drei Seminaren aus "Fachübergreifenden Kompetenzen" begonnen werden.

11. Studienarbeit, Projektarbeit

Die Studienarbeit beziehungsweise die Projektarbeit ist eine konkrete Lösung einer Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Studiengang. ²Das Ergebnis lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und zeigt die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse auf. ³Der Umfang der Studienarbeit beziehungsweise Projektarbeit beträgt im Studienbereich Technik 40 bis 60 Seiten, in den Studienbereichen Wirtschaft und Sozialwesen¹ 20 bis 30 Seiten.

¹ Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.



12. Kombinierte Prüfung

Eine Kombinierte Prüfung setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen der Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Konstruktionsentwurf, Programmentwurf, Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze, Referat, Seminararbeit, Transferbericht, Laborarbeit und Klausur zusammen. ²Jeder Prüfungsteil hat dabei ein Mindestgewicht von 20 Prozent der Prüfungsleistung. ³Bei einer Kombinierten Prüfung erfolgt die Verrechnung der Prüfungsteile über Punkte, nicht über Noten. ⁴Bei der Gestaltung dieser Prüfungen ist darauf zu achten, dass durch die Kombination der Prüfungsformen das Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls ganz oder teilweise abgedeckt wird. ⁵Die Prüfungsanforderungen müssen im Umfang und Anspruch insgesamt einer regulären Modulprüfung entsprechen. ⁶Die Teile der Kombinierten Prüfung sind in Dauer beziehungsweise im Umfang entsprechend zu reduzieren. ⁷Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss zum Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, mit welcher Gewichtung die in der Modulbeschreibung definierten Prüfungsformen realisiert werden, sofern von der Modulbeschreibung abgewichen wird. ⁸Prüfungsformen und Gewichtung sind aktenkundig zu machen.

13. Portfolio

Ein Portfolio umfasst Dokumente zu Themen eines Studienmoduls sowie eine Einleitung und Reflexion.

14. Praktische Prüfung

In der Praktischen Prüfung sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigen, dass sie für das jeweilige Berufsfeld typische Situationen und Vorgehensweisen auf der Basis der fachwissenschaftlichen Grundlagen bewältigen können. ²Hierzu gehört die Planung, Durchführung, Evaluation und Reflektion der Vorgehensweise. ³Die Praktische Prüfung kann kombiniert mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch in Form von OSCE (Objective structured clinical exam) durchgeführt werden. ⁴Dauer und Umfang der Praktischen Prüfung werden von der Wissenschaftlichen Leitung des DHBW CAS festgelegt.